

Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
des Haupt- und Finanzausschusses		
der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Seniorenbeirat: nein
- Kinder- und Jugendbeirat: nein

Bildung eines Schulleiterwahlausschusses

A) SACHVERHALT

Nach § 38 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (Schulgesetz – SchulG) vom 24. Januar 2007 wird vom Schulträger für jedes Wahlverfahren ein Schulleiterwahlausschuss gebildet. Mitglieder in den Schulleiterwahlausschuss entsenden der Schulträger, die Lehrkräfte, die Eltern und an weiterführenden Schulen auch die Schülerinnen und Schüler. Der Schulträger entsendet in den Schulleiterwahlausschuss 10 Mitglieder, die von der Vertretungskörperschaft gewählt werden. Diese Mitglieder müssen nicht der Vertretungskörperschaft angehören. Sie dürfen jedoch nicht Lehrkräfte oder Mitglieder des Schulelternbeirats der betroffenen Schule sein.

Vervollständigt wird der Schulleiterwahlausschuss durch 10 weitere Mitglieder, die die Schule entsendet und zwar je 5 Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte und der Eltern. An weiterführenden Schulen treten an die Stelle von 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Eltern 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler, die wiederum zum Zeitpunkt ihrer Wahl 16 Jahre alt sein müssen.

Für das Wahlverfahren der städtischen Vertreterinnen und Vertreter gilt grundsätzlich das Mehrheitswahlrecht. Jede Fraktion in der Stadtvertretung kann jedoch verlangen, dass die Mitglieder im Schulleiterwahlausschuss durch Verhältniswahl gewählt werden. In diesem Fall stimmt die Stadtvertretung in einem Wahlgang über die Wahlvorschläge (Listen) der Fraktionen ab. Die Zahl der Stimmen, die jeder Wahlvorschlag erhält, wird durch 0,5 – 1,5 – 2,5 usw. geteilt. Die Wahlstellen werden in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Wahlvorschläge verteilt. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleicher Höchstzahl das Los, das der Bürgervorsteher zieht. Die Bewerberinnen und Bewerber einer Fraktion werden in der Reihenfolge berücksichtigt, die sich aus dem jeweiligen Wahlvorschlag (Liste) ergibt.

Nach § 38 Abs. 1 Satz 2 soll sichergestellt werden, dass mindestens 40 % der Mitglieder des Schulleiterausschusses (Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers, der Lehrkräfte, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler) Frauen sind. Diese Regelung bleibt hinter der Vorschrift des Schleswig-Holsteinischen Gleichstellungsgesetzes, dass eine 50 % Vertretung der Frauen verlangt, zurück und sollte nicht unterschritten werden.

B) STELLUNGNAHME

Die Leiterin der Warderschule Heiligenhafen, Frau Rektorin Dorothea Hansen, hat dem Unterzeichner mitgeteilt, dass sie zum 1. Februar 2018 aus dem Schuldienst ausscheidet, so dass die Schulleiterstelle der Gemeinschaftsschule zu diesem Zeitpunkt neu besetzt werden müsste. Das Ausschreibungsverfahren nach § 39 SchulG ist in Vorbereitung, mit einer Veröffentlichung im Nachrichtenblatt ist im laufenden Quartal zu rechnen. Da das Vorschlagsrecht des Schulleiterwahlausschusses für das Bildungsministerium innerhalb einer Frist von 6 Unterrichtswochen nach Zugang der Bewerbungsunterlagen beim Schulträger endet, hält der Unterzeichner die rechtzeitige Bildung eines Schulleiterwahlausschusses für den Rest der Wahlzeit der Stadtvertretung für erforderlich.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

In den Schulleiterwahlausschuss der Stadt Heiligenhafen werden für die Besetzung der Schulleiterstelle an der Warderschule Heiligenhafen für die Dauer der Wahlzeit der Stadtvertretung folgende Mitglieder gewählt:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.



Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	<i>[Signature]</i>
Amtsleiterin / Amtsleiter	<i>[Signature]</i>
Büroleitender Beamter	<i>[Signature]</i>